Eintrag von Unionsbürger*innen, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Stadt Werne am 13.09.2020

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Alle Unionsbürger*innen mit Hauptwohnsitz in Werne, werden unter Beachtung der weiteren wahlrechtlichen Voraussetzungen, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Unionsbürger*innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, können nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Das sind z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder Angehörige einer hier stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- 2) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreisgebiet, ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Der Antrag muss auf einem Formblatt spätestens bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) gestellt werden.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Die Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei beim Wahlamt der Stadt Werne, Wahlamt, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Telefon 02389/71-888 oder per Mail unter wahlamt@werne.de angefordert werden.